



Bitte ein BIT – Das deutsche Investitionsschutzabkommen mit Thailand

Bei einer Investition in einem fremden Land mit abweichendem Rechts- und Wirtschaftssystem muss der ausländische Geschäftsmann - dies ist eine Selbstverständlichkeit - die hiesigen Gesetze beachten. Er muss auch ins Kalkül ziehen, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nachträglich verschlechtern können. Er trägt also das politische Risiko einer Direktinvestition im Ausland.

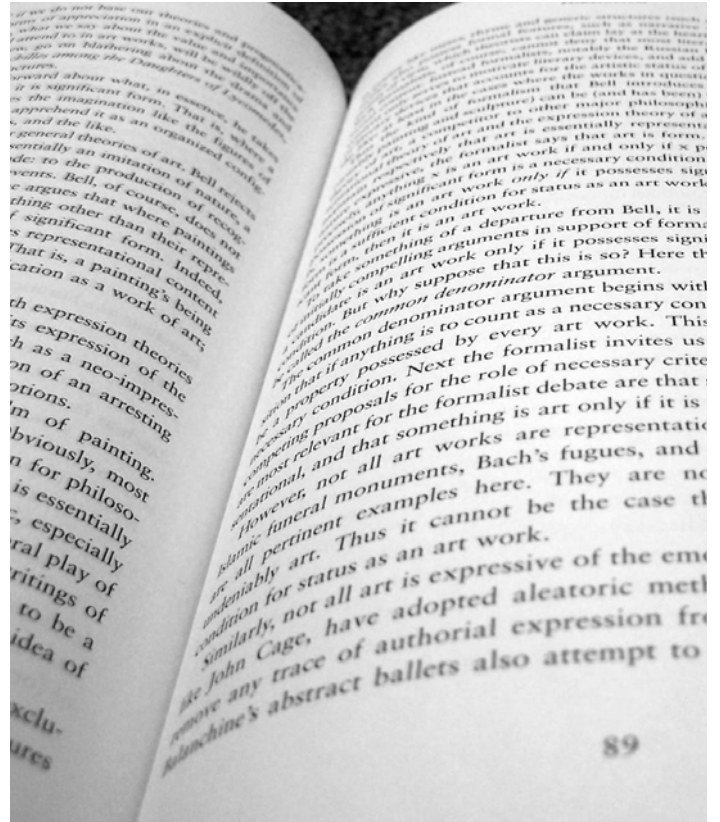
Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Heimatland und dem ausländischen Staat können verhindern, dass Gewinne, Vermögen und Umsätze besteuert werden, für die bereits das Heimatland Steuern erhebt. Weniger bekannt ist die Existenz von zwischenstaatlichen Investitionsschutzabkommen (englisch: Bilateral Investment Treaties, BIT). Sie sichern bestehende, aber auch zukünftige Investitionen ab. Sie geben dem Investor auf völkervertragsrechtlicher Grundlage und damit unabhängig vom nationalen Recht des Gaststaates einen Schutz vor einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen im Ausland.

Deutschland ist der Vorreiter in Sachen Investitionsschutzabkommen. Von den etwa 2000 weltweit bestehenden "BIT" ist in ca. 150 Fällen Deutschland einer der beiden Vertragspartner. Mehr BIT hat kein anderes Land abgeschlossen. Die Auswirkungen werden nachfolgend am Beispiel des BIT zwischen Deutschland und Thailand dargestellt, welches in der jetzigen Fassung seit 2004 in Kraft ist. Zwischen der Schweiz und Thailand besteht bereits seit 1999 ein Investitionsschutzabkommen zum Schutz und zur Förderung gegenseitiger Investitionen.

Der Schutzbereich eines Investitionsschutzabkommens

Die Investitionsbereitschaft eines ausländischen Unternehmens hängt davon ab, dass es kostengünstig und in hoher Qualität produzieren kann bzw. sich für seine Güter und Dienstleistungen einen guten Absatzmarkt verspricht. Dies allein wäre aber wenig wert, wenn die Investition nicht in mehrfacher Hinsicht geschützt ist:

1. Es geht zum ersten um einen Schutz vor Enteignung. Die Enteignung und "Vergesellschaftung" ausländischen Vermögens ist in Süd- und Mittelamerika bekanntlich nicht ganz unüblich. Ein entsprechendes nationales Gesetz kann leicht eine Parlamentsmehrheit erhalten und wäre im Zweifel nach dem Recht des Auslands wirksam zustande gekommen.



2. Entsprechendes gilt als zweiter Punkt hinsichtlich des Schutzes vor einer Diskriminierung gegenüber einheimischen Unternehmern. Bei den Vorgaben an eine Gesellschaftsgründung, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei den sonstigen rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, in all diesen Fällen muss die Diskriminierung ausgeschlossen oder zumindest beschränkt sein.

3. Der dritte Punkt betrifft den Schutz vor einer Schlechterstellung bei den innerstaatlichen Gerichten. Sowohl die Rechtsprechung (Urteile und Beschlüsse) als auch die Rechtsdurchsetzung (Vollstreckung) müssen unparteiisch und willkürfrei erfolgen. Dies erfolgt in der Abkommenspraxis dadurch, dass ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Regeln des International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) vereinbart wird, welches zu einem direkt vollstreckbaren Urteil führt.

4. Die vierte Investitionsgarantie betrifft den Devisenverkehr. Wenn der Kapitalrücktransfer ins Heimatland später nicht möglich ist, wäre die Investition im Ausland gefangen. Dies betrifft die Repatriierung der Kapitalerträge, aber auch den Exit, also die Rückführung der Gesamtinvestition.

Idealerweise - aus Sicht des Investors - enthält ein BIT als fünften Punkt zusätzlich eine so-genannte Abschirmungsklausel („Umbrella Clause“). Danach besteht auch die Verpflichtung zur Einhaltung anderweitiger rechtlicher Verpflichtungen, die der Staat gegenüber einem Investor übernommen hat.

Die Regelungen im Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und Thailand

Das deutsch-thailändische BIT schützt deutsche Kapitalanlagen in Thailand. Kapitalanlagen im Sinne dieser Regelung sind dabei Vermögenswerte jeder Art. Darunter fällt nicht nur das Eigentum, sondern auch Forderungen, imma-

Der komplette Artikel ist erhältlich unter

www.scribd.com/doc/59341229

Weiterführende Informationen und tatkräftige Unterstützung
bei der zielgerichteten Umsetzung von deutschen
Investitionsschutzabkommen erhalten Sie direkt bei der

Steuer- und Wirtschaftskanzlei PUGNATORIUS in Bangkok.

www.pugnatorius.com/deutsch

kanzlei@pugnatorius.com